

Das Awarenesskonzept

§ 0. Ziel des Awarenesskonzept

§ 0.1 Grundverständnis von Awareness:

- Dieses Awarenesskonzept bildet die Grundlage für einen respektvollen, diskriminierungssensiblen und solidarischen Umgang auf allen Veranstaltungen und in allen Arbeitskontexten des FSR MaPhy. Ziel ist es, ein sichereres Umfeld zu schaffen, in dem alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Sprache und Kommunikationsform, Religion, Alter oder anderen Merkmalen frei von Gewalt, Diskriminierung oder Grenzverletzungen teilhaben können.

§ 0.2 Verantwortung und Schutz:

- Awareness bedeutet in diesem Zusammenhang Achtsamkeit und Verantwortungsübernahme gegenüber den eigenen Strukturen, im Umgang miteinander und insbesondere in der Unterstützung betroffener Personen. Dieses Konzept dient dabei sowohl der Prävention als auch der konkreten Handlungssicherheit im Umgang mit übergriffigem oder diskriminierendem Verhalten.
- Das Awarenesskonzept hat nicht den Anspruch, ein Erste-Hilfe-Konzept abzudecken. Awarenessteams sind nicht im besonderen Maße für medizinische Notfälle verantwortlich. Alle anwesenden Personen sind verpflichtet, bei Bedarf Erste Hilfe zu leisten.

§ 1. Gemeinsame Werte und Haltung

§ 1.1 Null-Toleranz-Politik:

- Der FSR MaPhy zeigt keine Toleranz gegenüber jeglicher Diskriminierung, Machtmissbrauchs oder (sexualisierter) Gewalt und gibt diesen keinen Raum.

§ 1.2 Anerkennung von Diskriminierung und Gewalt:

- Es wird anerkannt, dass (intersektionale) Diskriminierung, Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt auf Veranstaltungen vorkommen können. Der FSR MaPhy setzt sich aktiv für deren Bekämpfung auf den eigenen Veranstaltungen ein.

§ 1.3 Keine Toleranz gegenüber „Awareness-Washing“:

- Es wird sichergestellt, dass die Auseinandersetzung mit diesen Themen ehrlich und kontinuierlich ist und keine oberflächliche Symbolpolitik betrieben wird.

§ 2. Präventives Handeln

§ 2.1 Schaffung von Wissen über Diskriminierungspotenziale:

- Es wird darauf hingearbeitet, Bereiche zu identifizieren, in denen Diskriminierung und Gewalt vorkommen können. Hierzu gehören unter anderem interne Strukturen sowie der Umgang mit Veranstaltungen und deren Besucher*innen.
- Insbesondere muss in Situationen, in denen Alkohol ausgeschenkt wird, auf die damit einhergehenden Risiken, wie z.B.
 - Glasscherben
 - verringertes Risikobewusstsein und Grenzwahrnehmung
 - erhöhtes Gewaltpotential
 - erhöhte Lautstärke

geachtet werden.

§ 2.2 Frühzeitige Anpassung von Strukturen:

- Basierend auf identifizierten Risiken werden präventive Maßnahmen, wie z.B. Ruheräume, Aufklärung im Sinne eines Awarenesskonzeptes oder Sichtbarkeit des Awarenessteams, ergriffen, um potenzielle Gefahrenstellen zu minimieren.
- Vor Veranstaltungen findet ein gesondertes Meeting statt, in dem veranstaltungsspezifische Besonderheiten und Maßnahmen diskutiert werden. Nach der Veranstaltung findet ein weiteres Meeting statt, um die Geschehnisse zu evaluieren.

§ 3. Transparenz und Kommunikation

§ 3.1 Offene Kommunikation:

- Die Werte und das Awarenesskonzept werden klar kommuniziert und sind für alle öffentlich zugänglich. Prozesse und Zuständigkeiten werden transparent dargelegt.

§ 3.2 Niedrigschwellige Unterstützung:

- Betroffene werden klar darüber informiert, wo und wie sie Unterstützung erhalten können. Dies wird durch mehrsprachige Informationsmaterialien und leicht zugängliche Anlaufstellen unterstützt.

§ 3.3 Sichtbarkeit:

- Das Awarenessteam bleibt sichtbar und zugänglich.
- Dies kann durch wiederholte Ansagen auf Veranstaltungen und durch sichtbare Mittel, wie z.B. Warnwesten, realisiert werden.

§ 4. Klare Verantwortlichkeiten

§ 4.1 Schnittstelle und Koordination:

- Es wird ein Awarenessteam eingerichtet, das als zentrale Anlaufstelle für alle Belange rund um Diskriminierung und Gewalt dient. Dieses Team besteht aus mindestens drei Personen, die alle Maßnahmen koordinieren.
- Die Mitglieder des Awarenessteams werden durch den FSR MaPhy gewählt.
- Auf Veranstaltungen können auch nicht gewählte Mitglieder des Awarenessteams Schichten übernehmen.

§ 4.2 Verknüpfung mit allen Bereichen:

- Alle Veranstaltungsbereiche, wie Programmplanung, Öffentlichkeitsarbeit und Sicherheit, sind in das Awarenesskonzept eingebunden.

§ 4.3 Überschreitung der Verantwortlichkeit des Awarenessteams:

- Das Awarenessteam erkennt an, dass es Situationen gibt, die seinen Verantwortungsbereich überschreiten. In diesen Situationen müssen die dafür vorgesehenen Instanzen eingeschaltet werden, wie z.B. die Haussecurity, die Polizei, die Feuerwehr und/oder ein Notarzt.
- Diese Situationen könnten die Folgenden sein:
 - Wenn eine Person des Hauses verwiesen wird, jedoch nicht von alleine geht, sollte die Haussecurity gerufen werden.
 - Im Brandfall ist die Feuerwehr zu rufen während angemessene Löschmaßnahmen vorgenommen werden.
 - Bei Verletzungen die nicht allein durch den Inhalt des Verbandskastens behandelt werden können, muss ein Notarzt gerufen werden. Dies gilt insbesondere falls eine

Person nicht ansprechbar werden sollte.

- Falls angemessen, sollte eine vertraute Person gefunden werden, welche die betroffene Person zum Arzt, ins Krankenhaus oder nach Hause begleitet.
- Falls eine Straftat vorliegt und es explizit von der betroffenen Person gewünscht wird, kann die Polizei gerufen werden. In extremen Fällen, wo das Awarenesssteam die Sicherheit der Veranstaltung und außenstehender Personen gefährdet sieht, kann auch über die Wünsche der betroffenen Person hinweg die Polizei gerufen werden.
- Insbesondere im Fall von Verletzungen oder einem Brand hat nicht nur das Awarenesssteam die Aufgabe Rettungsdienste zu benachrichtigen und Erste Hilfe zu leisten. Dies liegt in der Verantwortung aller Anwesenden.

§ 5. Schulungen und Sensibilisierung

§ 5.1 Regelmäßige Schulungen:

- Die Mitglieder werden kontinuierlich über unterschiedliche Formen von Diskriminierung und Gewalt aufgeklärt und geschult. Dies stärkt ihr Bewusstsein und ihre Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Situationen.

§ 5.2 Externe Expertise:

- Es wird sichergestellt, dass externe Expert*innen und betroffene Personen in die Arbeit einbezogen werden, um unterschiedliche Perspektiven abzudecken und das Erfahrungswissen zu nutzen.

§ 6. Unterstützung von Betroffenen

§ 6.1 Parteilichkeit und Definitionsmacht:

- In Unterstützungsfällen wird parteilich gehandelt, indem die Perspektiven und Definitionen der Betroffenen respektiert werden. Es wird keine Bewertung der Übergriffe vorgenommen, sondern sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert. Die betroffenen Personen definieren ihre Grenzen und deren Überschreitungen selbst.
- Diensthabenden Awarenesssteammitglieder dürfen priorisieren, falls es mehr akute Fälle als diensthabende Personen gibt. Falls ein Fehlverhalten festgestellt wird, greift § 8.2.

§ 6.2 Betroffenenorientierung:

- Awarenessarbeit wird stets an den Bedürfnissen und Forderungen der betroffenen Personen orientiert. Bei Kontaktaufnahme zu gewaltausübenden Personen werden die

Wünsche der betroffenen Personen respektiert, außer es liegt akute Fremd- oder Eigengefährdung vor.

- Eine betroffene Person kann auch gleichzeitig eine gewaltausübende Person sein. Es können verschiedene Parteien gleichzeitig betroffen sein.

§ 6.3 Schutz und Handlungsfähigkeit der Betroffenen:

- Die Unterstützung stärkt die Selbstbestimmung der Betroffenen, basierend auf Transparenz und klaren Handlungsoptionen.

§ 6.4 Materielle Unterstützung:

- Um Betroffene bestmöglich zu unterstützen, bietet es sich an, verschiedenes Material griffbereit zu haben.
- Dafür gibt es einen Awareness-Rucksack. Der Rucksack sollte enthalten:
 - Material gegen Reizüberflutung,
 - Hygieneprodukte,
 - Traubenzucker und verschlossene Wasserflaschen,
 - und Kommunikationsmaterial wie Papier, Stifte und Kommunikationsbilder.
- Nach der Nutzung sollte der Bestand des Awareness-Rucksacks geprüft werden und verbrauchtes Material aufgestockt werden.

§ 6.5 Awareness-Raum

- Während größeren Veranstaltungen sollte es einen Awareness-Raum geben, der als Rückzugsraum für Betroffene genutzt werden kann.
- Der Raum sollte während des Zeitraums der Veranstaltung keinen anderen Nutzen erfüllen außer dem des Awareness-Raumes.
- Der Raum sollte reizarm gestaltet sein. Dazu zählt:
 - gedimmtes Licht,
 - keine unnötigen Geräusche wie Musik (außer gewünscht von den Betroffenen),
 - ausreichend Distanz zum Veranstaltungsgeschehen,
 - und eine angemessene Größe (kein hallender Hörsaal).

§ 7. Nachhaltige Strukturen

§ 7.1 Feedback- und Anpassungsprozesse:

- Die Awarenessarbeit wird als fortlaufender Prozess betrachtet, der regelmäßig angepasst wird. Erfahrungen und Kritik werden systematisch aufgenommen und die Strukturen weiterentwickelt.
- Dies findet in Form von regelmäßigen Treffen und veranstaltungsspezifischen Evaluationen statt.

§ 7.2 Erweiterung des Awarenessteams:

- Für Veranstaltungen können die gewählten Awarenessteammitglieder weitere nicht gewählte Personen beauftragen, Awarenessschichten übernehmen, mit dem Einverständnis der Person.
- Die Beauftragung sollte auf einer FSR-Sitzung vor der Veranstaltung geschehen. Falls Personen beauftragt werden, die keine FSR-Mitglieder sind, sollten die Personen sich auf der FSR-Sitzung vorstellen.

§ 8. Eigenverantwortung des Teams

§ 8.1 Selbstschutz:

- Es wird dafür gesorgt, dass die Teammitglieder Pausen machen können und keine Überlastung entsteht. Zudem arbeiten sie in Gruppen, die mindestens 3 Personen umfassen sollen, um sich gegenseitig zu unterstützen.
- Schichten des Awareness-Team sollten nur nüchtern von Personen durchgeführt werden, welche sich als ausgeschlafen und fähig betrachten.
- Falls eine aktive Awarenessperson selbst betroffen wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie sich (temporär) aus der aktiven Awareness-Arbeit zurückziehen kann.

§ 8.2 Fehlverhalten durch Mitglieder

- Falls sich ein gewähltes Mitglied des Awarenessteams übergriffig verhält, wird die Person vorläufig aus dem Awareness Team ausgeschlossen. Ein Ausschluss wird durch die aktuell diensthabenden Awarenessteammitglieder beschlossen. In der nächsten FSR Sitzung muss das Verhalten diskutiert werden und falls notwendig ein kompletter Ausschluss aus dem Awarenessteam beschlossen werden.
- Falls sich ein für eine Veranstaltung zusätzlich bestimmtes Teammitglied übergriffig verhält, darf die Person keine Awarenessarbeit auf dieser Veranstaltung mehr übernehmen. Ein Ausschluss wird durch die aktuell diensthabenden Awarenessteammitglieder beschlossen. Nach der Veranstaltung muss der Vorfall evaluiert

werden. Das gewählte Awarenesssteam kann entscheiden, die Person für zukünftige Veranstaltungen nicht mehr zu beauftragen.

- Über sämtliches Fehlverhalten durch gewählte und beauftragte Teammitglieder muss der FSR informiert werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Wünsche Betroffener nach Vertraulichkeit und Privatsphäre berücksichtigt werden.